

08.11.2023

Änderungsantrag zu TOP 10 der Stadtratssitzung vom 09.11.2023: Interessen der Stadt Gräfenberg deutlich machen [26-35a]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat,

unter TOP 10 der Stadtratssitzung vom 09.11.2023 wird laut Beschlussvorlage vorgeschlagen, die wasserrechtliche Genehmigung für Versickern von Niederschlagswasser aus der Betriebsfläche des Schotterwerks Endress lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Aus unserer Sicht greift dies deutlich zu kurz. **Die im Stadtrat in der Sitzung vom 14.09.2023 einstimmig beschlossenen Einwände wurden nur teilweise und sehr unzureichend berücksichtigt.** Der damalige Beschluss zielte bei weitem nicht nur auf die Schaumbildungen in der Vergangenheit ab. Im Fokus stand vor allem das Rechtsinteresse der Stadt Gräfenberg im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für Oberflächengewässer wie den Reißgraben. Die Schaumbildung wurde anhand von vier Beispielen im Herbst 2023 als unkritisch identifiziert, was aber keinen Rückschluss auf die teilweise erheblichen Verfärbungen des Reißgrabens in der Vergangenheit zulässt. Entscheidend ist jedoch die Wahrung der Interessen der Stadt Gräfenberg für die Zukunft.

Die wasserrechtliche Genehmigung wurde bereits erteilt. Insofern kann diese durch einen Beschluss des Stadtrats nicht mehr ohne weiteres verhindert werden, sondern es wäre notwendig, Rechtsmittel einzulegen. Auf jeden Fall halten wir es – auch im Hinblick auf zukünftige derartige Verfahren – für notwendig, die Interessen der Stadt Gräfenberg gegenüber den übergeordneten Behörden Landratsamt Forchheim und Wasserwirtschaftsamt Kronach deutlich zu machen. Die Frage, ob Rechtsmittel gegen die wasserrechtliche Genehmigung eingelegt werden können, sollte darüber hinaus unter Einbeziehung eines Rechtsbeistands geklärt werden. Daher sollte die Kenntnisnahme entsprechend ergänzt werden. Wir stellen diesbezüglich folgenden

Ä n d e r u n g s a n t r a g:

Der Stadtrat möge beschließen:

Teil 1:

Der Stadtrat nimmt die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fa. Wolfgang Endress zur Kenntnis und stellt dabei fest, dass die Einwände aus der Stadtratssitzung vom 14.09.2023 nur teilweise und unzureichend berücksichtigt worden sind. Insbesondere sind die Rechtsinteressen der Stadt Gräfenberg im Hinblick auf den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, den Schutz der Bevölkerung und die Verantwortlichkeit für Gewässer Dritter Ordnung nur unzureichend berücksichtigt worden. Ausdrücklich weist der Stadtrat auf folgende Sachverhalte hin:

1) Haftungsrisiko der Stadt

Laut Art. 22 des bayerischen Wassergesetzes **obliegt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe**. Die Fa. Endress wird durch die Erlaubnis zum Direkteinleiter und nutzt hierfür ein Gewässer dritter Ordnung. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist somit ein Eingriff in den Aufgabenbereich der Stadt. Um Haftungsrisiken für die Stadt (z.B. im Sanierungsfall) zu minimieren bzw. auszuschließen, werden LRA Forchheim bzw. ggf. WWA Kronach aufgefordert, folgende Fragen zu klären: Welche Sicherheitsleistung erbringt der Betreiber bzw. welche Versicherung mit welcher Deckungssumme für Schäden an Gewässern besitzt der Betreiber oder muss er abschließen?

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-22>

2) Widerspruch gegen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU sieht für den chemischen und ökologischen Zustand ein **Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot** vor. Für die Umsetzung der WRRL sind die Unterhaltspflichtigen (d.h. Stadt Gräfenberg) zuständig. Die Direkteinleitung von Wasser aus dem Gelände eines Industrie-/Gewerbebetriebes in einen Bach trägt sicherlich niemals zur Verbesserung des Gewässerzustands bei, weshalb das Begehren des Betreibers nicht nur den Umwelt- und Naturschutzzielen der WRRL, sondern aufgrund finanzieller Verpflichtung auch den Interessen der Stadt Gräfenberg entgegensteht. Es ist davon auszugehen, dass der Stadt durch die Einleitung langfristig erhöhte Kosten zur Erreichung der Ziele der WRRL entstehen können.

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/wrrl/index.htm>

3) Beprobung des Reißgrabens/Reißbach

Der Betreiber sollte, wie bei anderen Gewässerbenutzungen auch, verpflichtet sein, **regelmäßig (mindestens halbjährlich) den Reißgraben/Reißbach auf Schadstoffe bzw. Gewässergüte zu beproben**, damit ausgeschlossen werden kann, dass durch die Gewässerbenutzung das Wohle der Allgemeinheit und der Schutz von Natur und Umwelt gefährdet ist. Kalkach und Brühlbach z.B. werden im halbjährlichen Rhythmus durch die Fa. Bärnreuther+Deuerlein beprobt. Es ist unverständlich, warum das WWA Kronach die Beprobung als Nebenbestimmung nicht mit aufgenommen hat. Eine Gleichbehandlung ist hier nur fair. Da das WWA davon ausgeht, dass die Einleitung zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands führt, ist schnellstmöglich eine vollständige ökologische und chemische Analyse des Gewässers vom WWA durchzuführen. Nur so lassen sich Veränderungen später auch feststellen.

4) Zu lange Frist

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.01.2017 war auf fünf Jahre befristet und wurde 2021 um ein Jahr verlängert. In Zeiten von Klimawandel und anstehender Änderungen

im Steinbruch und seinen Anlagen ist die Befristung mit 20 Jahren zu lange gewählt und berücksichtigt den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz nicht ausreichend. **Es wäre wichtig, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis häufiger überprüft bzw. ggf. angepasst, neu erteilt oder verlängert wird.** Die Erteilung einer neuen Erlaubnis mit 20-jähriger Befristung ist im Jahr 2023 nicht mehr angemessen und nicht nachvollziehbar. Beispiele für aktuell erteilte Erlaubnisse vergleichbare Befristungen mit gleichartigen Standortverhältnissen soll das LRA der Stadt vorlegen.

5) 100.000 Liter Altöl (gefährlicher Abfall, stark wassergefährdend) im Steinbruch!!!

Es wurde eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Abfüllen wassergefährdender Stoffe bedürfen abhängig von Lagervolumen und Wassergefährdung des gelagerten Stoffes einer sog. Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i.V. m. § 42 AwSV. Altöl besitzt die höchste Wassergefährdungsklasse 3. Der Tank für das Altöl fasst 100.000 Liter oder 100m³. **Damit ist die Anlage nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der höchsten Gefährdungsstufe (Stufe D) zuzuordnen und die Eignungsfeststellung vorrangig durchzuführen.** Dem Genehmigungsbescheid von 2013 für den Kalkofen bzw. die Abfallmitverbrennungsanlage ist jedoch zu entnehmen, dass aufgrund eines UMS auf die Eignungsfeststellung damals anscheinend verzichtet wurde und diese ggf. nachgeholt werden muss, siehe Anhang. Die Stadt fordert das LRA Forchheim deshalb auf, den Nachweis über die Eignungsfeststellung aller LAU-Anlagen im Steinbruch Endress bzw. ggf. Begründung für Befreiungen/Ausnahmen im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zu erbringen. Die Stadt soll versichert bekommen, dass die LAU-Anlagen bei Überschwemmung z.B. aufgrund zunehmender Starkregenereignisse kein Risiko für kommunale Gewässer oder das Grundwasser darstellen.

https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_63.html

<https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/wassergefaehrdenden_Stoffen/Arbeitshilfe_zur_Abgrenzung_des_Erfordernisses_einer_Eignungsfeststellung_nach_63_WHG.pdf

6) 100.000 Liter Altöl + Feuerwehr Gräfenberg

Die Stadtverwaltung klärt die Frage, ob die Feuerwehr Gräfenbergs für einen Störfall im Endress-Steinbruch (z.B. Auslaufen von 100.000 Liter Altöl mit Wassergefährdung) ausreichend ausgestattet ist, und welche Kosten der Stadt hierfür entstehen bzw. welche Vorkehrungen im Hinblick auf Brandschutz und möglich Leckagen der Betreiber hier ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr Gräfenberg und der Stadt selbst trifft.

Teil 2:

Aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte wird die Verwaltung gebeten, unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes zu prüfen, inwieweit Rechtsmittel gegen die wasserrechtliche Genehmigung eingelegt werden können. Die Prüfung muss kurzfristig erfolgen, um ggf. Fristen einhalten zu können. Bei einem positiven Ergebnis der Prüfung wird die Verwaltung beauftragt, Rechtsmittel einzulegen. Dabei ist die weitere Einschaltung eines Rechtsbeistands erforderlich. Für die Einschaltung des Rechtsbeistands werden zunächst Mittel in Höhe von 25 T€ freigegeben.

Über Teil 1 und Teil 2 des Änderungsantrags ist bitte getrennt abzustimmen.

B e g r ü n d u n g:

Die Begründung ergibt sich aus den oben dargestellten Sachverhalten.

Weitere Ausführungen mündlich.

Matthias Striebich

Fraktionssprecher Bündnis 90 / Die Grünen

Anlage

Hinweise

1. Für LAU-Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art ist seit 01.03.2010 die Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz begründet worden. Da derzeit nicht absehbar ist, welche Anlagen künftig durch die Bundesanlagenverordnung von der Eignungsfeststellungspflicht wieder ausgeschlossen werden, soll gemäß UMS Nr. 52b-U4560-2010/6-4 vom 10.05.2010 bei Anlagen nach §§ 11, 12 VAWS vorerst auf eine Eignungsfeststellung verzichtet und das Fehlen der Eignungsfeststellung geduldet werden. Gleichzeitig sind die zuständigen Behörden aber auch gehalten, darauf hinzuweisen, dass eine Eignungsfeststellung nach Inkrafttreten der Bundesanlagenverordnung unter Umständen nachträglich zur Rechtssicherheit gefordert werden muss, wenn der Behörde bekannt ist, welche Anlagen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers abweichend von §§ 11, 12 VAWS einer Eignungsfeststellung bedürfen.

